

# **Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften**

## Vorblatt

### **A. Zielsetzung**

Das Mantelgesetz zielt auf die Änderung und Anpassung des Fischereigesetzes (FischG), des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), des Landeswaldgesetzes (LWaldG), des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg und des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG). Insgesamt tragen die Änderungen zu einer Stärkung des Ländlichen Raums sowie zu einer Verwaltungsvereinfachung durch Digitalisierung bei.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Das Mantelgesetz umfasst folgende wesentliche Änderungen:

Im Fischereigesetz wird das Alter, ab dem Kindern der Jugendfischereischein erteilt werden kann, von zehn auf sieben Jahre gesenkt.

Aufgrund der Empfehlung des Wildtierberichts 2021 wird im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eine Zuordnung der Managementstufen bezüglich Graugans und Wildkaninchen vorgenommen. Die Ziele des Gesetzes und die Ziele der Jagd werden auf die Herausforderungen des Klimawandels angepasst.

Im Landeswaldgesetz wird die Grundlage für eine digitale Förderantragsstellung sowie die Bereitstellung eines Online-Portals zur gezielten Beratung und Information von Waldbesitzenden im Landeswaldgesetz gesetzliche verankert.

Im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz wird die rechtliche Grundlage für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung des Kulturlandschaftsrates geschaffen, eine digitale Förderantragsstellung ermöglicht sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Gesetz zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wird die Beschränkung der Durchlässigkeit auf Beschäftigte, die zum Stichtag der Forstreform bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, aufgehoben.

Durch die Änderung im Tiergesundheitsausführungsgesetz entfällt der Veterinärvorbehalt bei der Besetzung der Leitung der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheit der Tiergesundheitsbehörde.

### **C. Alternativen**

Das Gesetz ist erforderlich. Alternativ könnte an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)**

Durch die Bereitstellung des Online-Portals „WaldPortal BW“ und die Umstellung auf digitale Förderanträge entstehen einmalige Kosten in Höhe von 250 000 Euro. Diese Kosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelplan 08 (MLR) finanziert.

Im Übrigen entsteht kein finanzieller Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

### **F. Nachhaltigkeitscheck**

Hinsichtlich der Änderungen im Fischereigesetz wurde der Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit als Zielbereich identifiziert, bei dem positive Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dies äußert sich an der Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhaber.

Durch die Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden die Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes gefördert, unter anderem der Klimaschutz.

Durch die Änderungen im Landeswaldgesetz sind nachhaltige Entwicklungen zu erwarten. Sie dienen als Grundlage für eine Stärkung des ländlichen Raums durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Beratungs- und Förderleistungen für private und Körperschaftliche Waldbesitzende sowie der Erhaltung der Attraktivität von Arbeitsplätzen im Forstbereich.

Durch die Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz wird der Zielbereiche VIII (Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz) berührt. Die Ermöglichung einer digitalen Antragstellung trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei.

Durch die Änderung im Tiergesundheitsausführungsgesetz wird die Chancengleichheit in der Arbeitswelt gefördert.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

#### **G. Sonstige Kosten für Private**

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

# Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

Vom T. Monat JJJJ

## INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg
- Artikel 2 Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landeswaldgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
- Artikel 6 Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes
- Artikel 7 Aufhebung von Vorschriften
- Artikel 8 Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

In § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) geändert worden ist, wird das Wort „zehnte“ jeweils durch das Wort „siebte“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auf der Grundlage des Artikels 72 Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.“

2. In § 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „vermeiden“ die Wörter „und durch die Jagd das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „vermeiden“ die Wörter „und das Entstehen von klimastabilen Wäldern zu unterstützen“ eingefügt.
4. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Allgemeinverfügung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietes“ die Wörter „sowie zu Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Absatz 1, 2 und 9, § 25 und § 27 Absatz 4 bis 6 des Naturschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
    - bb) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, das Nähere über die Errichtung und Ausgestaltung von Wildruhegebieten durch Rechtsverordnung zu regeln.“
5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 7 Absatz 1 und 3)

Die im Folgenden aufgeführten Tierarten sind Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes. Die Tierarten sind den Managementstufen nach § 7 Absatz 3 bis 6 nach der folgenden Aufstellung zugeordnet; eine abweichende Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 bleibt unberührt:

1. Haarwild

| Tierart  | Zuordnung              |
|--|------------------------|
| Dachs ( <i>Meles meles</i> )                   | Nutzungsmanagement     |
| Damwild ( <i>Dama dama</i> )                   | Nutzungsmanagement     |
| Fuchs ( <i>Vulpes vulpes</i> )                 | Nutzungsmanagement     |
| Gamswild ( <i>Rupicapra rupicapra</i> )        | Nutzungsmanagement     |
| Hermelin ( <i>Mustela erminea</i> )            | Nutzungsmanagement     |
| Marderhund ( <i>Nyctereutes procyonoides</i> ) | Nutzungsmanagement     |
| Mink ( <i>Neovison vison</i> )                 | Nutzungsmanagement     |
| Muffelwild ( <i>Ovis ammon musimon</i> )       | Nutzungsmanagement     |
| Nutria ( <i>Myocastor coypus</i> )             | Nutzungsmanagement     |
| Rehwild ( <i>Capreolus capreolus</i> )         | Nutzungsmanagement     |
| Rotwild ( <i>Cervus elaphus</i> )              | Nutzungsmanagement     |
| Schwarzwild ( <i>Sus scrofa</i> )              | Nutzungsmanagement     |
| Sikawild ( <i>Cervus nippon</i> )              | Nutzungsmanagement     |
| Steinmarder ( <i>Martes foina</i> )            | Nutzungsmanagement     |
| Waschbär ( <i>Procyon lotor</i> )              | Nutzungsmanagement     |
| Baummarder ( <i>Martes martes</i> )            | Entwicklungsmanagement |
| Feldhase ( <i>Lepus europaeus</i> )            | Entwicklungsmanagement |
| Iltis ( <i>Mustela putorius</i> )              | Entwicklungsmanagement |
| Wildkaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> ) | Entwicklungsmanagement |
| Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )                     | Schutzmanagement       |
| Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )          | Schutzmanagement       |

2. Federwild

| Tierart                          | Zuordnung          |
|----------------------------------|--------------------|
| Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> ) | Nutzungsmanagement |
| Elster ( <i>Pica pica</i> )      | Nutzungsmanagement |
| Graugans ( <i>Anser anser</i> )  | Nutzungsmanagement |

|  |                        |
|--|------------------------|
| Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )                                      | Nutzungsmanagement     |
| Kanadagans ( <i>Branta canadensis</i> )                                  | Nutzungsmanagement     |
| Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiacus</i> )                                 | Nutzungsmanagement     |
| Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )                                      | Nutzungsmanagement     |
| Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )                                    | Nutzungsmanagement     |
| Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )                                  | Nutzungsmanagement     |
| Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )                                  | Nutzungsmanagement     |
| Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )                                       | Nutzungsmanagement     |
| Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )                             | Nutzungsmanagement     |
| Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )                                     | Entwicklungsmanagement |
| Krickente ( <i>Anas crecca</i> )   | Entwicklungsmanagement |
| Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )                                       | Entwicklungsmanagement |
| Rostgans ( <i>Tadorna ferruginea</i> )                                   | Entwicklungsmanagement |
| Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )                                   | Entwicklungsmanagement |
| Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )                               | Entwicklungsmanagement |
| Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> )                                     | Schutzmanagement       |
| Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )                                    | Schutzmanagement       |
| Haselhuhn ( <i>Tetrastes bonasia</i> )                                   | Schutzmanagement       |
| Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )                                       | Schutzmanagement       |
| Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )                                  | Schutzmanagement       |
| Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )   | Schutzmanagement       |
| übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung <i>Mergus</i> ) | Schutzmanagement       |
| übrige Gänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i> )                 | Schutzmanagement       |
| Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )                                  | Schutzmanagement       |

“

### Artikel 3

#### Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium Ländlicher Raum“ ersetzt.
2. § 42a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Fördertatbestände oder auf vergleichbare Leistungen nach § 47 a Absatz 8, § 48 Absatz 3 und § 49 können in vereinfachter elektronischer Form in der dafür vorgesehenen einheitlichen Software der Landesforstverwaltung unter Verwendung eines von der Landesforstverwaltung festgelegten Systems zur eindeutigen Nutzeridentifikation eingereicht werden. § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet insoweit keine Anwendung.“

3. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b  
Waldportal

Das Ministerium stellt insbesondere zur Beratung und Information, zur Flächenverwaltung sowie zur elektronischen Erfassung und Weiterverarbeitung von Förderanträgen ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung (WaldPortal BW).“

4. In § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Zustimmung als Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Nummer 2 des Flurbereinigungsgesetzes.“

5. In § 88 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4  
Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aufgrund landwirtschaftlicher Fördertatbestände oder für landwirtschaftliche Ausgleichsleistungen, können in vereinfachter elektronischer Form in der dafür vorgesehenen einheitlichen Software der Landwirt-

schaftsverwaltung unter Verwendung eines von der Landwirtschaftsverwaltung festgelegten Systems zur eindeutigen Nutzeridentifikation eingereicht werden. § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet insoweit keine Anwendung.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung kann auch von der Teilnahme an Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft (§ 4 Absatz 4) sowie an Zusammenschlüsse im Sinne von

1. § 15 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder

2. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist

in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, wenn dies für den Betrieb zumutbar und für das erstrebte Entwicklungsziel zweckmäßig erscheint.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium)“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

4. § 25a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 4 bis 9 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

5. § 26 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten in den Fällen des § 3 Absatz 2 bis 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung die dort geregelten Bewirtschaftungszeiträume.“

6. In § 27a Absatz 2 Satz 9 werden die Wörter „§ 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897)“ durch die Wörter „Die §§ 4 bis 9 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“ ersetzt.

7. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Landwirtschaftsbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium).“

8. § 29d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschrift“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt und die Wörter „der unteren Landwirtschaftsbehörden“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zu verbindlichen Anweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden zusammengefasst und näher ausgeführt“ durch das Wort „geregelt“ ersetzt.

9. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a  
Kulturlandschaftsrat

(1) Beim Ministerium wird ein Kulturlandschaftsrat gebildet, der das Ministerium in allen wesentlichen Fragen, die die landwirtschaftliche Erzeugung und Kulturlandschaft betreffen, berät und unterstützt.

(2) Dem Kulturlandschaftsrat gehören ehrenamtlich tätige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Forst und Jagd, Tourismus, Ernährung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Kommunen, Verbänden, Politik, Verwaltung und Gesellschaft als Mitglieder an. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister für Ländlichen Raum und Landwirtschaft hat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates werden von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister für Ländlichen Raum und Landwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Geschäftsführung des Kulturlandschaftsrates obliegt dem Ministerium.

(5) Der Kulturlandschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.

(6) Die Entschädigung und der Reisekostenersatz für die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.“

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

§ 4 des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 177), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus Anlass der Errichtung der Anstalt auf diese übergeleitet wurde,“ durch die Wörter „bei der Anstalt“ ersetzt.
2. Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen

1. bei der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen,
2. beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, die Aufgaben der Landesforstverwaltung wahrnehmen und
3. bei den kommunalen Holzverkaufsstellen der Land- und Stadtkreise,

wenn sie sich um eine Verwendung bei der Anstalt oder bei der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- oder Landkreisen, bewerben.

(3) Die zu besetzenden Dienstposten sind grundsätzlich beschränkt innerhalb der Anstalt sowie der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den

Stadt- und Landkreisen, des Landesamts für Geoinformation sowie den kommunalen Holzverkaufsstellen auszuschreiben und bekanntzugeben.

(4) Um einen möglichst großen Personalaustausch zwischen der Anstalt und der Landesforstverwaltung, inklusive der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der jährlichen Einstellungszahlen von Absolventinnen und Absolventen der forstlichen Hochschulen mit dem Ziel der Qualifizierung für eine der forstlichen Fachlaufbahnen vorzunehmen. Die Koordinierung erfolgt durch das Ministerium Ländlicher Raum unter Beteiligung der Anstalt, des Innenministeriums sowie des Städte- und des Landkreistages.“

3. Absatz 5 wird gestrichen.

#### Artikel 6

#### Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

§ 5 Absatz 3 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) wird aufgehoben.

#### Artikel 7

#### Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Die Flurbereinigungs-DVO vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 15) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

#### Artikel 8

#### Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den T Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Hauk

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Das Mantelgesetz zielt auf die Änderung und Anpassung verschiedener Gesetze. Insgesamt tragen die Änderungen zu einer Stärkung des Ländlichen Raums sowie zu einer Verwaltungsvereinfachung durch Digitalisierung der Verwaltungsabläufe bei.

Zu den Zielsetzungen der Änderungen im Einzelnen:

##### **1. Änderung des Fischereigesetzes**

Durch das Absenken der Altersgrenze soll eine Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhabern ermöglicht werden.

##### **2. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Ende 2022 ist der zweite Wildtierbericht nach § 44 JWVG erschienen. Der Wildtierbericht wird alle drei Jahre und bei besonderer Veranlassung, von der obersten Jagdbehörde unter Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen betroffenen Landesbehörden erstellt. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. ist ebenfalls Partner dieser Steuergruppe und fungiert als Interessensvertreter und Schnittstelle zur Jägerschaft. Grundlage des Wildtierberichts sind die Ergebnisse der Wildtierforschung für Baden-Württemberg. Der Wildtierbericht trifft Aussagen über die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen und den Lebensraum dieser Arten. Ziel des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es, die im Wildtierbericht 2021 ausgesprochenen Anpassungsempfehlungen umzusetzen sowie punktuelle Änderungen in weiteren Bereichen vorzunehmen.

Einzelne Wildtierarten sind neuen Managementstufen zuzuordnen.

Die Ziele des Gesetzes und die Ziele der Jagd werden an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst.

##### **3. Änderung des Landeswaldgesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, die Digitalisierung in forstlichen Bereichen weiter voran zu bringen. Darüber hinaus sollen Anpassungen an bestehende Verwaltungsabläufe in Flurbereinungsverfahren mit hoher Waldbetroffenheit vorgenommen werden.

#### 4. Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Durch die Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes soll die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage zur im Koalitionsvertrag vereinbarten Einrichtung des Kulturlandschaftsrates aufgenommen werden. Schließlich soll auch im landwirtschaftlichen Bereich die digitale Antragstellung bei Förderverfahren ermöglicht werden.

#### 5. Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die kommunale Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise soll § 5 Absatz 3 TierGesAG aufgehoben werden.

#### 6. Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Die Attraktivität des Forstberufes in Baden-Württemberg soll durch die Änderungen gesteigert werden.

## II. Inhalt

Inhaltlich umfassen die Änderungen folgende Aspekte:

#### 1. Änderung des Fischereigesetzes

Das Alter, ab dem Personen ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden kann, soll von zehn auf sieben Jahre abgesenkt werden.

#### 2. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Gemäß Empfehlung des Wildtierberichts wird das Wildkaninchen nun dem Entwicklungs- und die Graugans dem Nutzungsmanagement zugeordnet.

Es wird klargestellt, dass durch die Jagd der Umbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt wird.

#### 3. Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Förderung der Digitalisierung im Forst und die Anpassung von Verfahrensabläufen in der Flurbereinigung, sobald eine geschlossene Waldfläche von mehr als zehn Hektar Größe betroffen ist, sind Gegenstand der Anpassungen des Landeswaldgesetzes in Artikel 3 des Mantelgesetzes.

#### 4. Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Die Förderverfahren werden durch Einführung einer elektronischen Antragsmöglichkeit vereinfacht und dadurch modern und bürgerfreundlich ausgestaltet.

Außerdem wird die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage zur Einrichtung des Kulturlandschaftsrates aufgenommen.

Schließlich erfolgen erforderliche redaktionelle Anpassungen des Gesetzes.

#### 5. Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Durch die Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg in Artikel 5, werden für 15 Jahre breite Entwicklungsmöglichkeiten für die Beschäftigten sowohl bei der Landesforstverwaltung wie bei der Anstalt des öffentlichen Rechts abgesichert. Die bisherige Beschränkung der Teilnahme an diesem Verfahren auf Beschäftigte, die zum Stichtag der Forstreform bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, wird aufgehoben.

#### 6. Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

Durch die Aufhebung des § 5 Absatz 3 TierGesAG entfällt der Veterinärvorbehalt.

### III. Alternativen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist erforderlich. Alternativ könnte an den bisherigen Regelungen festgehalten werden.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Digitalisierungsoffensive durch die Erstellung des Online-Portal, das Waldportal, und die Umstellung auf digitale Förderanträge entstehen einmalige Kosten in Höhe von 250 000 Euro. Diese Kosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelplan 08 (MLR) finanziert.

Im Übrigen entsteht kein finanzieller Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte, die Privatwirtschaft oder private Haushalte.

### V. Erfüllungsaufwand

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

### VI. Nachhaltigkeitscheck

Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks im Folgenden:

### 1. Änderung des Fischereigesetzes

Der Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit wurde als Zielbereich identifiziert, bei dem positive Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dies äußert sich an der Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch volljährige Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhabern.

### 2. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, weil das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes an sich und die geplante Änderung des Gesetzes im Speziellen, keine oder nur marginale Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstigen Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung hat.

### 3. Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Gesetz ist die Grundlage für eine Stärkung des ländlichen Raums durch die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Beratungs- und Förderleistungen für private und körper-schaftliche Waldbesitzende sowie der Erhaltung der Attraktivität von Arbeitsplätzen im Forstbereich.

Die Erleichterung der behördlichen Beratung und der Förderung im Nichtstaatswald schafft die Voraussetzungen, auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine standortsge-rechte Baumartenwahl hinzuwirken. Dies ist wesentliche Grundlage zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die dauerhafte Sicherung der heimischen Waldökosys-teme. Gleichzeitig bilden standortgemäße, naturnahe, gesunde und stabile Wälder in allen Waldbesitzarten die Grundlage für Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Ge-nerationen.

### 4. Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Die Ermöglichung einer digitalen Antragstellung trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei. Zielbereich VIII. (Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz) wird berührt.

### 5. Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Durch die Änderung des Gesetzes zur Regelung des Personalübergangs auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg wird nachhaltig die breite Entwicklungsmöglichkeit für die Beschäftigten sowohl bei der Landesforstverwaltung, wie bei der Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert und damit auch die Attraktivität des Forstberufes in Ba-den-Württemberg für Nachwuchskräfte erhalten beziehungsweise erhöht.

## 6. Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

Durch die Änderung wird die Chancengleichheit in der Arbeitswelt gefördert. So erlaubt der Wegfall des Veterinärvorbehalts für Leitungsstellen künftig auch die Besetzung dieser Stellen mit Personen aus anderen Fachrichtungen.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv bewertet. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

## VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

## **B. Einzelbegründungen**

### Zu Artikel 1

Das Alter für die Erteilung eines Jugendfischereischeins ist seit vielen Jahren Gegenstand von Diskussionen in der Anglerschaft und der Politik. Kindern und Jugendlichen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann bisher nach § 32 FischG ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 FischG erforderliche Sachkunde besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen. Der Jugendfischereischein berechtigt die Kinder und Jugendlichen zur Ausübung der Fischerei mit einem eigenen Fischereigerät unter Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt. Wenn sie die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzen, kann ihnen ein Fischereischein nach § 31 Absatz 2 FischG erteilt werden, mit dem sie unabhängig und selbstständig angeln können. Dies ist nach § 15 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes (Landesfischereiverordnung - LFischVO) vom 3. April 1998 (GBl. 1998, S. 252), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GBl. S. 50) geändert worden ist, der Fall, wenn sie erfolgreich die Fischerprüfung abgelegt haben. Nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 FischG ist auch der Fischereischein Personen zu versagen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unabhängig davon dürfen gemäß § 31 Absatz 4 Nr. 1 FischG Personen, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins sind, bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen. Sie dürfen unter Eins-zu-eins-Betreuung durch den Fischereischeininhaber bei der Bedienung der Fanggeräte einschließlich der Anlandung der gefangenen Fische oder bei Besatz- und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen helfen.

Die Änderung in § 32 Absatz 1 Satz 1 FischG, wonach der Angelvorgang auch von Kindern unter zehn Jahren durchgeführt werden darf, ist unbedenklich, da er weiter unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die einen gültigen Fischereischein besitzt, durchgeführt wird. Dies erlaubt die frühere Möglichkeit der Teilhabe von Kindern am Vereinsleben, wie z.B. die Teilnahme an speziellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von Fischereivereinen. Dadurch soll der respektvolle und tierschutzgerechte Umgang mit Fischen und Tieren im Allgemeinen frühzeitig gelernt und ein möglichst lebenslanges Interesse an der Natur geweckt werden.

Auch in anderen Regelungen wird auf das siebte Lebensjahr abgestellt, wenn Kinder eine gewisse Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufweisen. So sind nach § 104 Nr. 1 i.V.m. § 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Kinder ab dem siebten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig und nach § 828 Absatz 1 BGB teilweise deliktsfähig.

Die Änderung in § 33 Absatz 1 Nummer 1 FischG wird notwendig aufgrund der Änderung in § 32 Absatz 1 Satz 1 FischG.

## Zu Artikel 2

### Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 JWMG)

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz beansprucht als sogenanntes Vollgesetz Anwendungsvorrang gegenüber dem Bundesrecht. Inhaltlich regelt § 1 JWMG, dass sich das Jagdrecht in Baden-Württemberg abweichend vom Bundesjagdgesetz nach den Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen richtet. Indem diese Vorschrift infolge eines Änderungsgesetzes ausdrücklich auf die Fassung des Bundesjagdgesetzes, die es durch das letzte Änderungsgesetz des Bundes erhalten hat, bezogen wird, wird für den Rechtsanwender hinreichend deutlich, dass der Landesgesetzgeber vom geänderten Bundesjagdgesetz umfassend nach Maßgabe des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes abweichen will.

### Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 JWMG)

Der Klimawandel stellt die gesamte Umwelt vor neue Herausforderungen. Waldschäden führen dazu, dass die aktuelle Baumartenzusammensetzung in klimaresilientere Waldstrukturen umgebaut werden muss. In diesem Zusammenhang sind auch neue Baumarten durch Anbau einzubringen. Die großen Pflanzenfresser können durch den Verbiss der Pflanzenknospen das Aufwachsen der Pflanzen verhindern, zumindest aber verzögern. Gerade die im Klimawandel besonders geeigneten trocken- und wärmetoleranten Baumarten sind vom Verbiss besonders betroffen.

Zur Erreichung dieser zum Erhalt der vielfältigen Waldfunktionen wichtigen Entwicklungsziele müssen diese auch im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen müssen. Die Jagd kann hierzu einen besonderen Beitrag leisten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 JWMG)

Die Änderung des § 5 Absatz 3 Nummer 1 JWMG ergibt sich aus der Konsequenz der Änderung des § 2 JWMG; daher wird auf Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 42 JWMG)

Die Änderung des § 42 JWMG in den Absätzen 1 bis, 3 ist ein Ausfluss aus Anregungen der oberen Jagdbehörden. Diese halten in die Ausweisung von Wildruhegebieten durch Rechtsverordnungen und die Möglichkeit, Verstöße gegen diese zu sanktionieren, für praxisgerecht. Außerdem halten die oberen Jagdbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen die entsprechende Anwendung naturschutzrechtlicher Vorschriften für sachgerecht.

Das Pilotprojekt zur Ausweisung eines Wildruhegebietes im Schwarzwald hat gezeigt, dass außerhalb des Gesetzes in Detailfragen Regelungsbedarf besteht. Daher wird eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 42 Absatz 3 Satz 3 JWMG geschaffen.

Zu Nummer 5 (Änderung der Anlage)

Nach der Empfehlung des Wildtierberichts 2021 werden die Wildtierarten Wildkaninchen und Graugans neuen Managementstufen zugeordnet: Das Wildkaninchen vom Nutzungs- in das Entwicklungsmanagement und die Graugans vom Entwicklungs- in das Nutzungsmanagement. Dies kann gemäß § 7 Absatz 3 JWMG durch Rechtsverordnung geschehen. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern, wird jedoch die Anlage geändert.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9 Absatz 2 LWaldG)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle amtliche Kurzbezeichnung des als oberste Forstbehörde zuständigen Ministeriums. Diese lautet „Ministerium Ländlicher Raum“.

#### Zu Nummer 2 (Änderung des § 42a LWaldG)

Die Einführung des elektronischen Antragsverfahrens für forstliche Förderverfahren in § 42a Absatz 5 LWaldG ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierungsoffensive des Landes. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, diese Förderverfahren für Waldbesitzende zu vereinfachen sowie modern und bürgerfreundlich auszugestalten.

#### Zu Nummer 3 (Einfügung § 42b LWaldG)

In § 42b LWaldG wird die Rechtsgrundlage für das WaldPortal BW geschaffen. Um gerade in Zeiten des Klimawandels Waldbesitzenden die Bewirtschaftung ihres Waldes zu erleichtern, sie gezielt zu beraten und zu informieren sowie die notwendige Förderung des klimastabilen Waldumbaus bürgerfreundlich und möglichst einfach auszugestalten, entwickelt und unterhält das Land speziell für die forstlichen Belange ein einheitliches Online-Portal, auf das die Betroffenen zugreifen können. Gleichzeitig stellt das Portal einen Beitrag zur Digitalisierungsoffensive des Landes dar.

#### Zu Nummer 4 (Änderung des § 64 LWaldG)

Werden geschlossene Waldflächen von mehr als zehn Hektar Größe in ein Flurbereinigungsverfahren mit einbezogen, so ist nach § 85 Nummer 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich. Gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes (Flurbereinigungs-DVO) vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 15) geändert worden ist, ist dies die höhere Forstbehörde. Damit bei der als Beitrag zum Bürokratieabbau beschlossenen Aufhebung der Durchführungsverordnung nicht automatisch die unteren Forstbehörden für derart große, zum Teil landkreisübergreifende Vorhaben zuständig werden, ist es notwendig, dass die Zuständigkeit für diese Verfahren der höheren Forstbehörde durch die Aufnahme einer neuen Nummer 4 in § 64 Absatz 4 LWaldG zugewiesen wird.

#### Zu Nummer 5 (Änderung des § 88 LWaldG)

Bei der Änderung in § 88 LWaldG handelt es sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

#### Zu Artikel 4

#### Zu Nummer 1 (Änderung des § 5 LLG)

Vor dem Hintergrund einer effizienten und digitalen Verwaltungsmodernisierung ist es im landwirtschaftlichen Förderbereich angezeigt, eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen. Dies trägt zum Bürokratieabbau bei und vereinfacht den Zugang für Landwirtinnen und Landwirte.

#### Zu Nummer 2 (Änderung des § 6 LLG)

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen der Gesetzes-Verweise. Das Marktgesetz, auf welches in § 6 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, trat zum 25. April 2013 außer Kraft. Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz vom 24. August 2021 ist dessen Nachfolger, enthält jedoch keine Definition der Erzeugergemeinschaften wie in § 1 Marktstrukturgesetz. Dementsprechend war § 6 Absatz 2 Nummer 1 aufzuheben und die Nummerierung anzupassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf welche in § 6 Absatz 2 Nummer 3 LLG verwiesen wird, trat zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Maßgeblich ist nun die Verordnung (EU) 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist.

#### Zu Nummer 3 (Änderung des § 7 LLG)

Die Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 1 LLG ist redaktioneller Art. Die Legaldefinition des Ministeriums Ländlicher Raum wird im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften gesetzessystematisch sinnvoll eingefügt.

#### Zu Nummer 4 (Änderung des § 25a LLG)

Die Anpassungen in § 25a Absatz 3 Satz 2 LLG sind redaktioneller Art. Durch die neue GAP-Förderperiode sind nun neue Vorschriften maßgeblich. Die §§ 4 bis 9 GAP-Konditionalitäten-Gesetz treten die Nachfolge des § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz an.

#### Zu Nummer 5 (Änderung in § 26 LLG)

Der neue Satz 3 in § 26 LLG dient Klarstellungszwecken. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Fällen des § 3 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung andere Bewirtschaftungszeiträume maßgeblich sind. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht, vgl. Art. 31 GG, sollte vor dem Hintergrund einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit jedoch klargestellt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 27a LLG)

Die Änderung in § 27a Absatz 2 Satz 9 LLG ist redaktioneller Art: Durch die neue GAP-Förderperiode sind nun neue Vorschriften maßgeblich. Die §§ 4 bis 9 GAP-Konditionalitäten-Gesetz treten die Nachfolge des § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz an.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 29 LLG)

Die Änderung in § 29 Absatz 2 LLG ist redaktioneller Art und schließt an die Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 1 LLG an. Die Legaldefinition des Ministeriums befindet sich nun im § 29 Absatz 2 LLG, welcher auch die sonstigen Zuständigkeiten regelt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 29d LLG)

Die Änderungen in § 29d Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 LLG dienen der Vereinfachung der Regelung. Durch den Verweis auf die Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 wird deutlich, dass sich die Zuständigkeits- und Pflichtenübertragung auf die in Absatz 1 genannten Behörden bezieht und dass insbesondere auch die Regierungspräsidien umfasst sind.

Zu Nummer 9 (Einfügung des § 31a LLG)

Durch Einfügung des § 31a LLG soll die dringend erforderliche gesetzliche Grundlage zur Einrichtung des Kulturlandschaftsrates aufgenommen werden. Die Regelung orientiert sich am Wortlaut des § 61 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist, in dem der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz geregelt ist, sowie an § 9 des Partizipation- und Integrationsgesetzes (PartIntG BW) vom 1. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1047), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) geändert worden ist, in dem der Landesbeirat für Integration geregelt ist.

In § 31a Absatz 1 LLG wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Kulturlandschaftsrates geschaffen. Bislang fehlte eine Verankerung im Gesetz. Der

Kulturlandschaftsrat soll das Ministerium in allen wesentlichen Fragen, die die landwirtschaftliche Erzeugung und Kulturlandschaft betreffen, beraten und unterstützen. Durch den Austausch mit Expertinnen und Experten finden die verschiedenen Interessengruppen Gehör im Ministerium. Auch die Ressorts profitieren, indem sie sich externe Expertise einholen können. Unterschiedliche, auch kontroverse Positionen der verschiedenen Gruppen können in diesem geschützten Raum ausgetauscht und Konflikte frühzeitig thematisiert werden.

In § 31a Absatz 2 LLG wird eine Regelung zum Vorsitz und der Zusammensetzung der Mitglieder getroffen. Den Vorsitz hat die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum inne. Dem Kulturlandschaftsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Forst und Jagd, Tourismus, Ernährung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Kommunen, Verbänden, Politik, Verwaltung und Gesellschaft an. Dies stellt sicher, dass alle berührten Gruppen Gehör finden.

In § 31a Absatz 3 LLG wird die Berufung der Mitglieder des Kulturlandschaftsrates geregelt. Die Berufung erfolgt durch die Ministerin oder den Minister für Ländlichen Raum für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags, also für fünf Jahre. Bei der Berufung der Mitglieder sowie bei dem Umgang mit deren personenbezogener Daten werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

§ 31a Absatz 4 LLG sieht vor, dass die Geschäftsführung des Kulturlandschaftsrates dem Ministerium obliegt. Vor dem Hintergrund einer effektiven und zentralen Koordinierung ist dies angezeigt.

Nach § 31a Absatz 5 LLG gibt sich der Kulturlandschaftsrat eine eigene Geschäftsordnung, die die Organisation des Kulturlandschaftsrates regelt. Nur die grundlegenden Regelungen zur Zusammensetzung, Stellung und zu den Aufgaben des Kulturlandschaftsrates sind im LLG festgelegt.

§ 31a Absatz 6 LLG regelt die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Mitglieder des Kulturlandschaftsrates. Dieser richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen der Landesverwaltung.

Zu Artikel 5

Die Personaldurchlässigkeit zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg und der Landesforstverwaltung hat sich für die Gewährleistung einer gesicherten, breiten Personalentwicklungsmöglichkeit und zur Abfederung der durch die Forstreform hervorgerufenen Härtefälle bewährt. Der Wegfall der Beschränkung der Regelung auf Beschäftigte, die zum Stichtag der Forstreform in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, ist geboten, um auch diesen Beschäftigten, die nach der Forstreform in ein Beschäftigungsverhältnis getreten sind, in der Übergangsphase die gleichen Entwicklungsperspektiven einzuräumen.

Die Beschränkung der Ausschreibung in Absatz 3 bezieht sich auf Ämter im konkret-funktionellen Sinn und somit auf Dienstposten, die im Wege einer Versetzung besetzt werden sollen. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, für Neueinstellungen vorgesehene freie und besetzbare Stellen öffentlich auszuschreiben.

### Zu Artikel 6

Zweck der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 TierGesAG ist in erster Linie die Verwirklichung des Verfassungsprinzips der „Organadäquanz“. Nach diesem als Optimierungsziel dienenden Rechtsprinzip muss die behördliche Organisationsstruktur nach Möglichkeit weitgehend sicherstellen, dass „staatliche Entscheidungen möglichst richtig, d.h. von den Organen getroffen werden, die nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen.“ (BVerfGE 68, 1, 86). Früher diente dazu die Sicherstellung der Besetzung der fachlichen Leitung der Veterinärämter bei den unteren Verwaltungsbehörden mit beamteten Veterinärinnen und Veterinären (§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. 1987, S. 525), aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223)). Bei genauer Betrachtung greift diese Regelung allerdings unverhältnismäßig in die kommunale Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ein, denn der Gesetzgeber ist nicht berechtigt mit einer tierseuchenrechtlichen Regelung einen Veterinärvorbehalt für das gesamte Veterinärwesen zu formulieren. Vor allem nachdem die mit dem Veterinärwesen betrauten Organisationseinheiten auf allen Verwaltungsebenen auch die Aufgaben einer Lebensmittelüberwachungsbehörde übernommen hatten (§ 18 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) konnte sich ein gesetzlicher Veterinärvorbehalt für die fachliche Leitung des Vollzugs der Tiergesundheitsaufgaben nur noch auf einen eng begrenzten, d.h. auf Tiergesundheit beschränkten organisatorischen Teilbereich beziehen (bspw. Sachgebiet „Tiergesundheit“ innerhalb eines Amtes oder Referates oder Tiergesundheitsreferat innerhalb eines Dezernats oder einer Abteilung). Auch die daraufhin im Jahr 2018 erfolgte Neu-

formulierung in § 5 Absatz 3 TierGesAG kann jedoch so interpretiert werden, dass die Leitung von Einheiten, die neben dem Veterinärwesen noch andere Fachbereiche umfassen, nur mit einer beamteten Veterinärin oder einem beamteten Veterinär, nicht mit einer Person aus den übrigen Fachrichtungen besetzt werden kann. Da eine solche weite Interpretation die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers überdehnt, wird die Regelung in § 5 Absatz 3 TierGesAG aufgehoben.

#### Zu Artikel 7

Die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zu beteiligenden Stellen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Mitwirkung bei Flurneuordnungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (VwV Mitwirkung Flurneuordnung) vom 15. November 2022 (GABl. S. 937) vorgegeben. Die aus dem Jahr 1954 stammende Flurbereinigungs-DVO kann daher als Beitrag zum Bürokratieabbau aufgehoben werden.

#### Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.